



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	3
131/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Regelung der Sperrzeiten für Gaststätten und Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Essen	3
132/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. September 2022 im Stadtteil Essen–Borbeck	5
133/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. September 2022 im Stadtteil Essen–Werden	8
134/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. September 2022 im Stadtteil Essen–Kupferdreh	11
135/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. September 2022 im Stadtteil Essen–Kettwig	14
136/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18. September 2022 im Stadtteil Essen–Altenessen	17
137/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 30. Oktober 2022 im Stadtteil Essen–Kettwig	20
138/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 30. Oktober 2022 in der Essener Innenstadt	23
139/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. November 2022 im Stadtteil Essen–Steele	26
140/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. November 2022 im Stadtteil Essen–Werden	29
141/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. November 2022 im Stadtteil Essen–Altenessen	32
142/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Dezember 2022 im Stadtteil Essen–Rüttenscheid	35

143/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Dezember 2022 in der Essener Innenstadt	38
144/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Juni 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Dezember 2022 im Stadtteil Essen-Steele	41
	Amt für Straßen und Verkehr	44
145/2022	Straßenbenennung	44
	Sonstige Bekanntmachungen	47
	Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	47
146/2022	Nachruf	47
	EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH (EVB)	48
147/2022	Jahresabschluss zum 31.12.2021	48
	Öffentliche Zustellungen	52
148/2022	Liste der öffentlichen Zustellungen	52

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

131/2022

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 24. Juni 2022

über die Regelung der Sperrzeiten für Gaststätten und Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Essen

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts – Gewerberechtsverordnung – vom 17. November 2009 (GV. NRW S. 626), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde unter Anwendung des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 allgemeine Sperrzeit

Für das Stadtgebiet Essen wird keine allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften festgesetzt.

§ 2 Aufhebung der Sperrzeit

- (1) Die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Gewerberechtsverordnung bestimmte Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird allgemein für das Stadtgebiet Essen aufgehoben.
- (2) Die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Gewerberechtsverordnung bestimmte Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird allgemein für das Stadtgebiet Essen für Theater und Kinos aufgehoben. Die Regelung der Sperrzeit von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr bleibt für andere Vergnügungsstätten bestehen.

§ 3 Ausnahmen

Die besonderen Sperrzeitregelungen nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung gelten nicht für solche Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten oder Teilbereiche davon, für die durch einen gesonderten Verwaltungsakt eine spezielle Einzelfallregelung getroffen wurde.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Mai 2042.

- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Sperrzeiten für Gaststätten und Vergnügungsbetriebe im Stadtgebiet Essen vom 26. Oktober 2001 wird aufgehoben.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

132/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. September 2022****im Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

04. September 2022; 39. Borbecker Marktfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättissinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättissinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer [^] Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

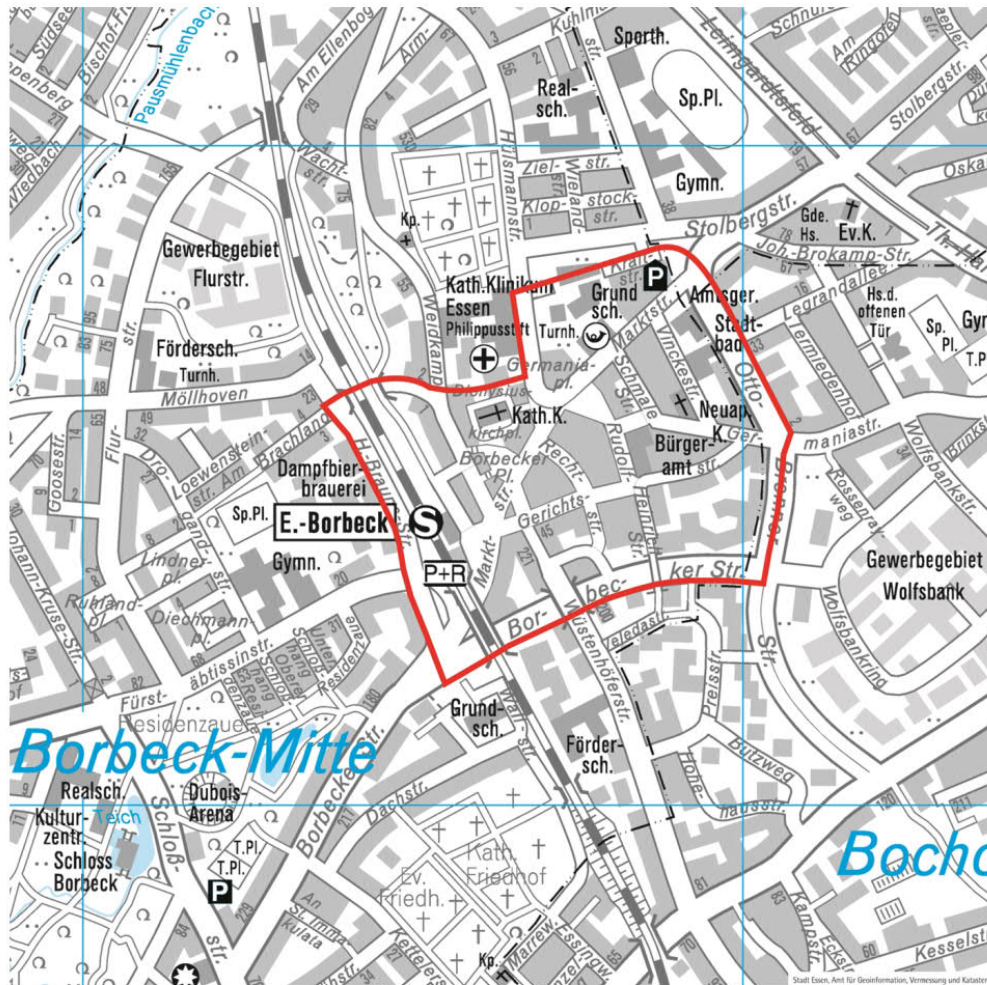
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 a zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04.09.2022 im Stadtteil Essen-Borbeck



133/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. September 2022****im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

04. September 2022; 2. Apfelfest mit Bauernmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

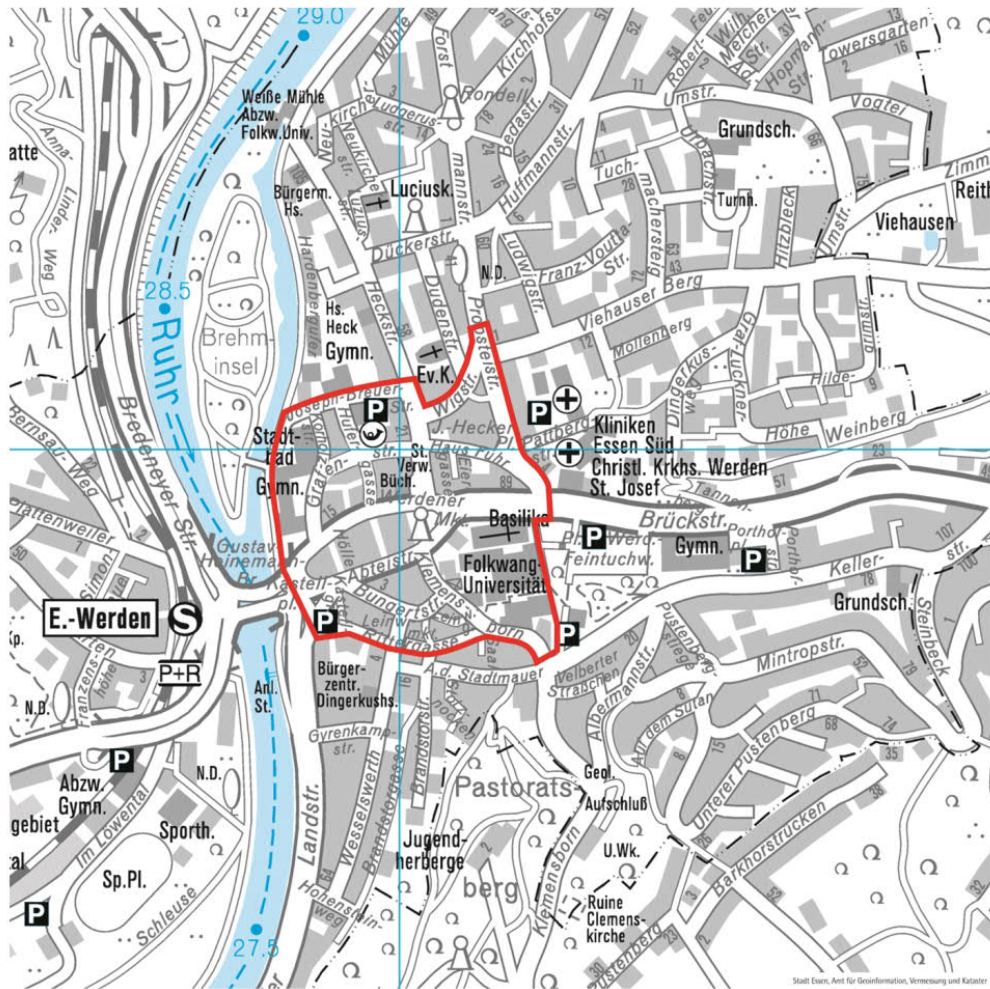
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 b zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 04.09.2022 im Stadtteil Essen-Werden



134/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. September 2022
im Stadtteil Essen–Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11. September 2022; Sonnenblumenfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colzmanstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

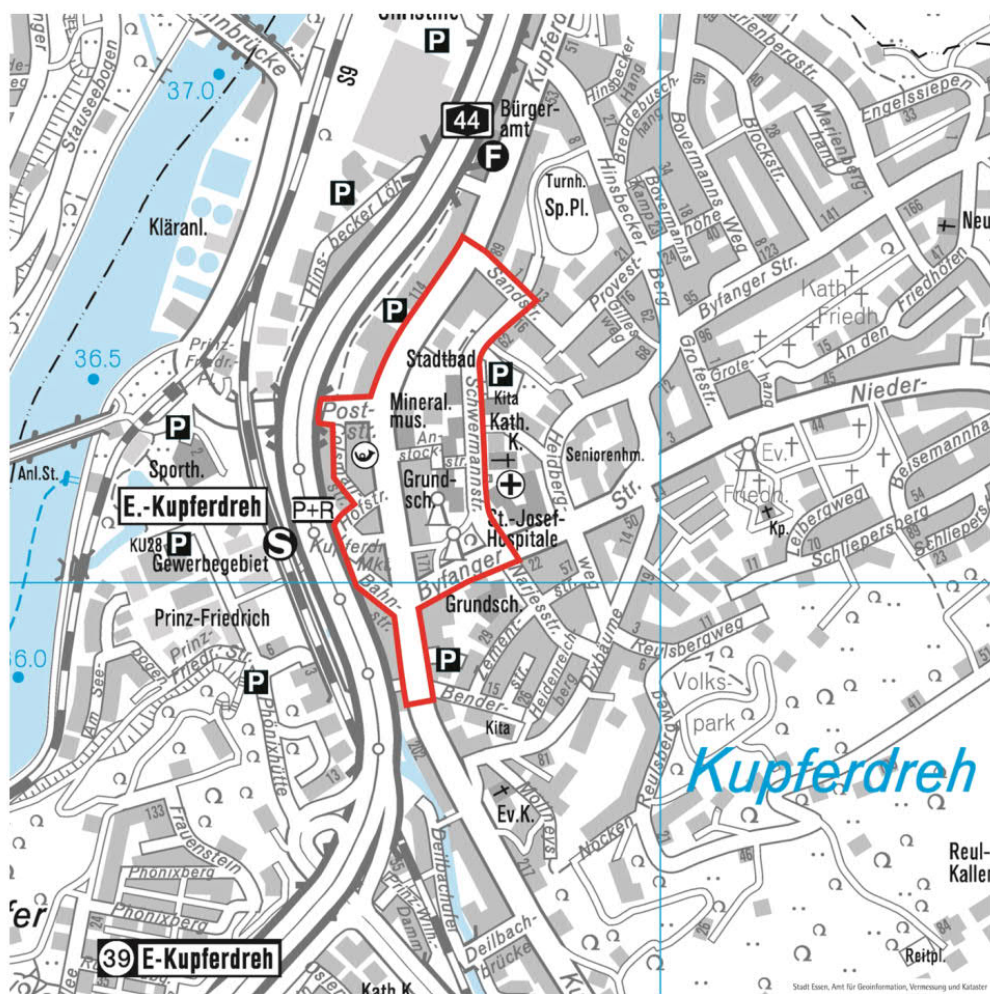
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.09.2022 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



135/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. September 2022
im Stadtteil Essen-Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11. September 2022; 29. Brunnenfest „Kettwig sprudelt“

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

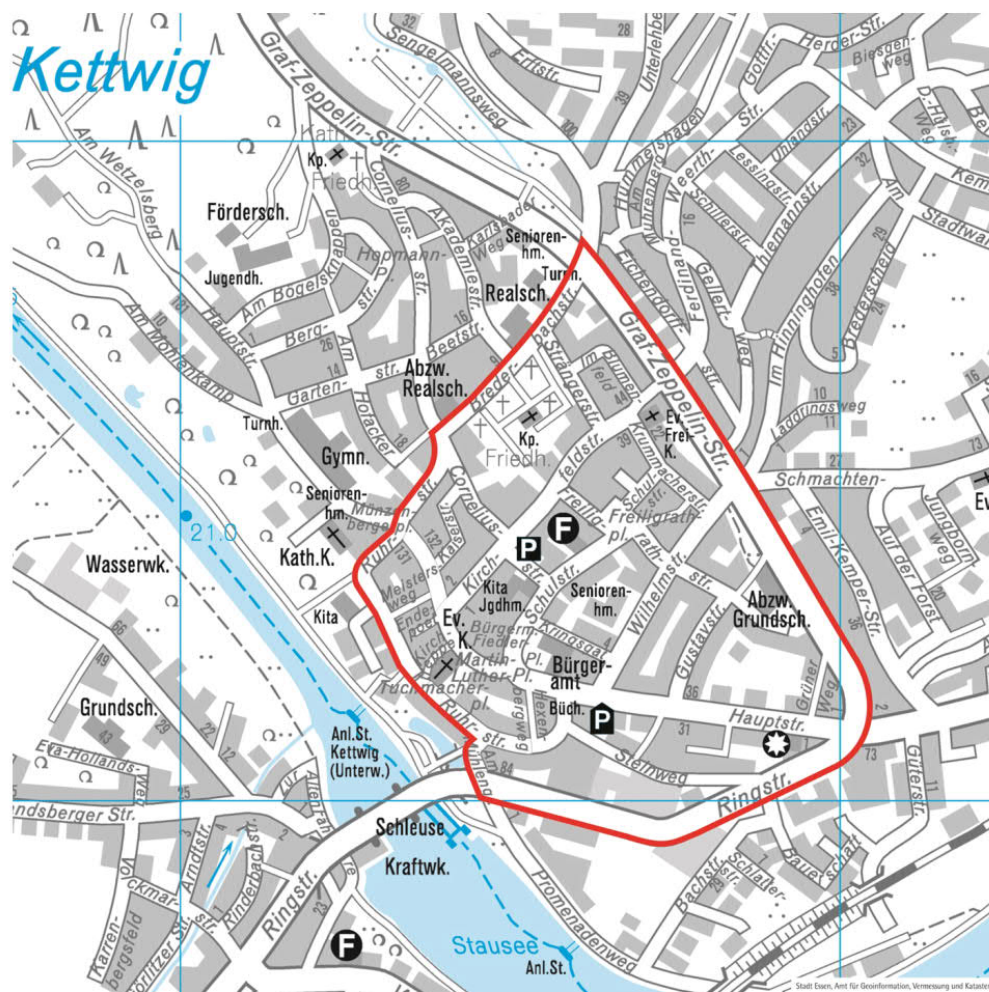
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 d zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.09.2022 im Stadtteil Essen-Kettwig



136/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18. September 2022****im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

18. September 2022; 26. Altenessener Stadtteilstadtteilfest mit Herbstkirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Karlstraße bis zur Einmündung Wilhelm-Nieswandt-Allee, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

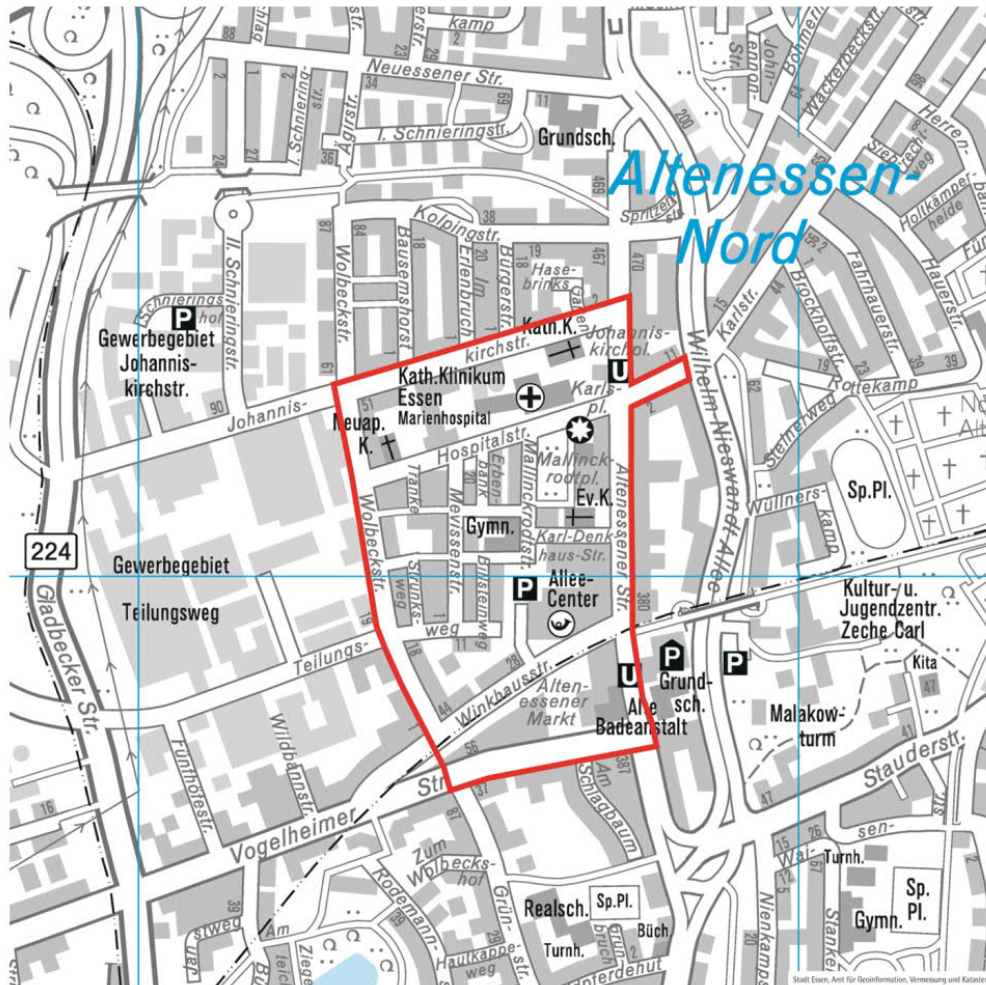
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 e zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 18.09.2022 im Stadtteil Essen-Altenessen



137/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 30. Oktober 2022
im Stadtteil Essen-Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

30. Oktober 2022; 16. Kürbisfest „Kettwig gruselt“

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

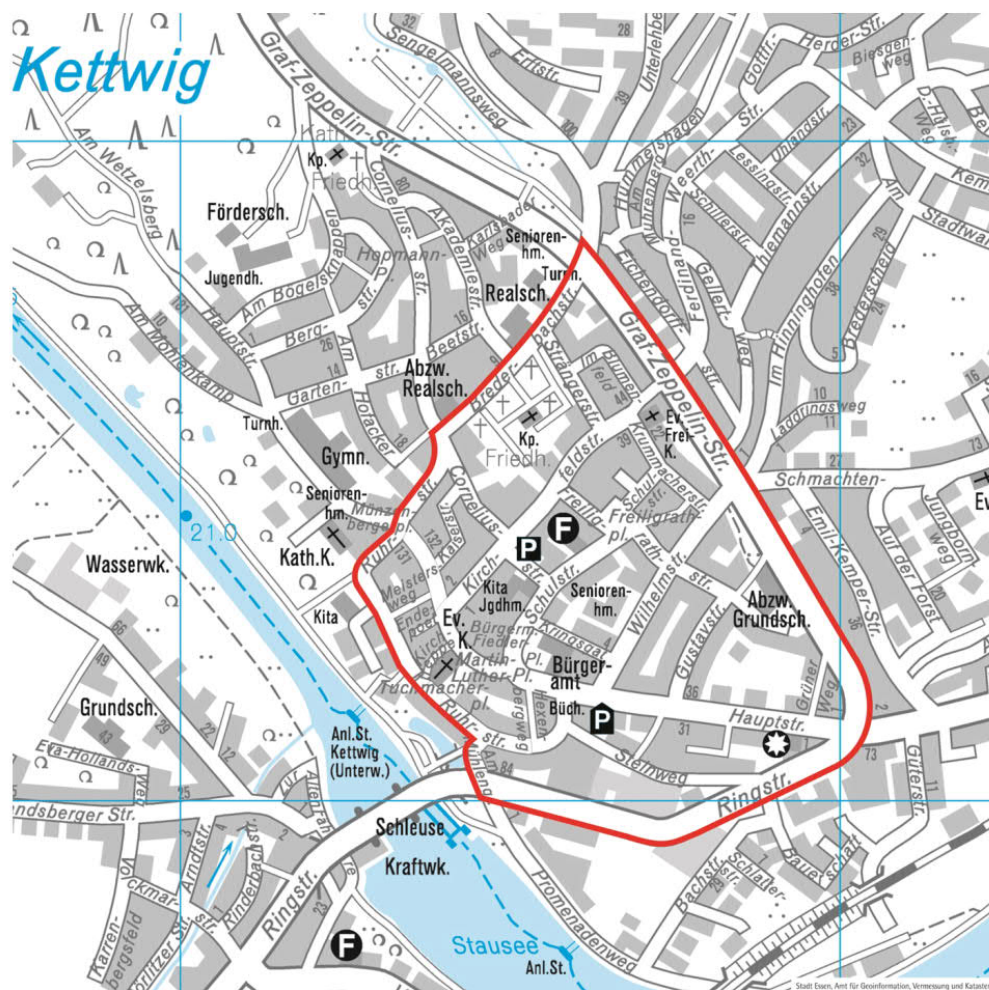
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 g zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 30.10.2022 im Stadtteil Essen-Kettwig



138/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 30. Oktober 2022****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

30. Oktober 2022; Eröffnung der Essener Lichtwochen

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

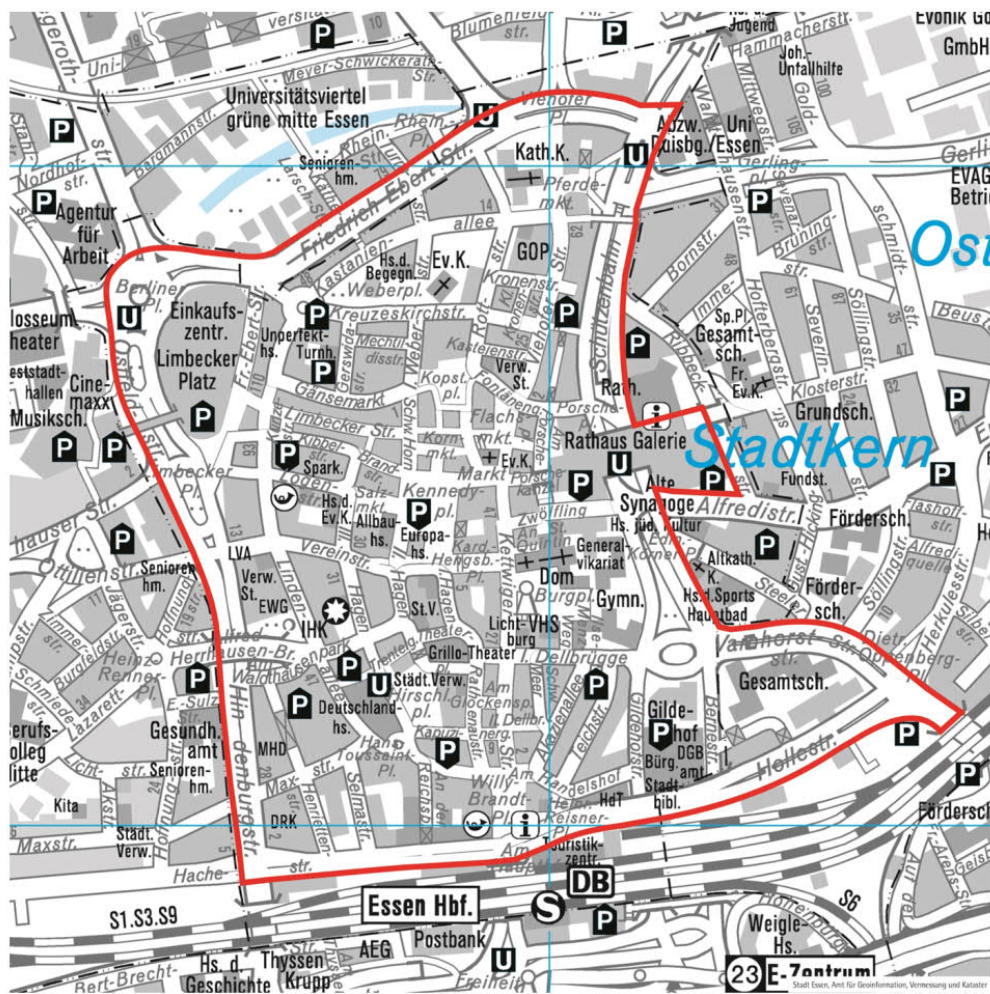
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 f zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 30.10.2022 in der Essener Innenstadt



139/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. November 2022****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06. November 2022; Eröffnung 46. Steeler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

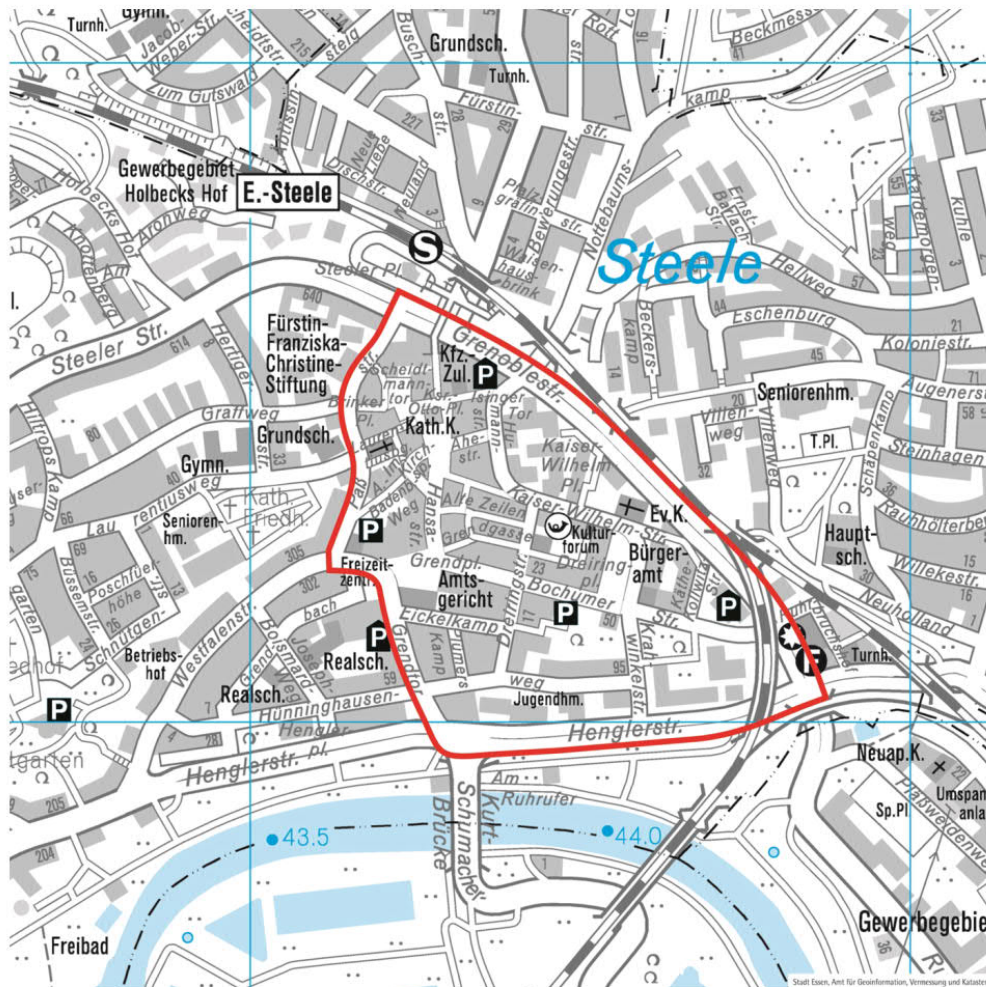
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 h zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.11.2022 im Stadtteil Essen-Steele



140/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. November 2022****im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

27. November 2022; 41. Werdener Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

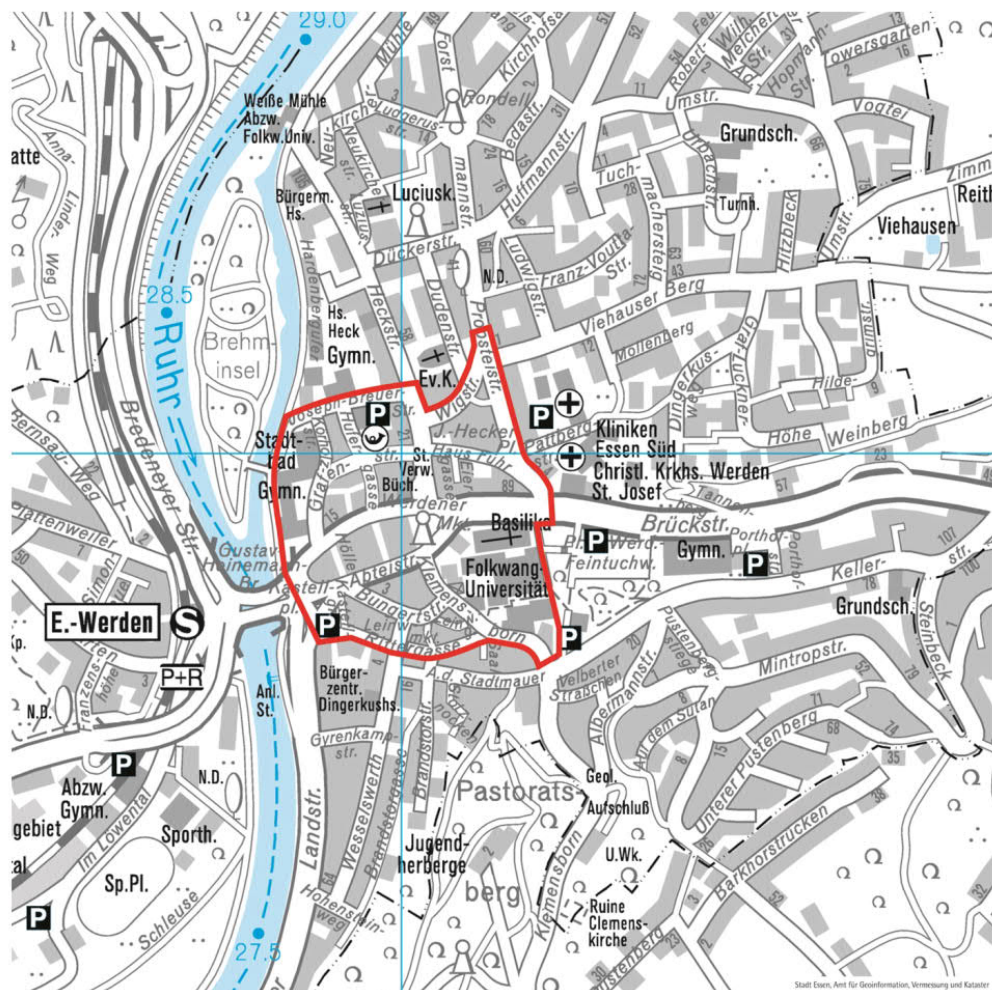
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 i zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27.11.2022 im Stadtteil Essen-Werden



141/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. November 2022****im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

27. November 2022; 10. Altenessener Adventmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Karlstraße bis zur Einmündung Wilhelm-Nieswandt-Allee, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

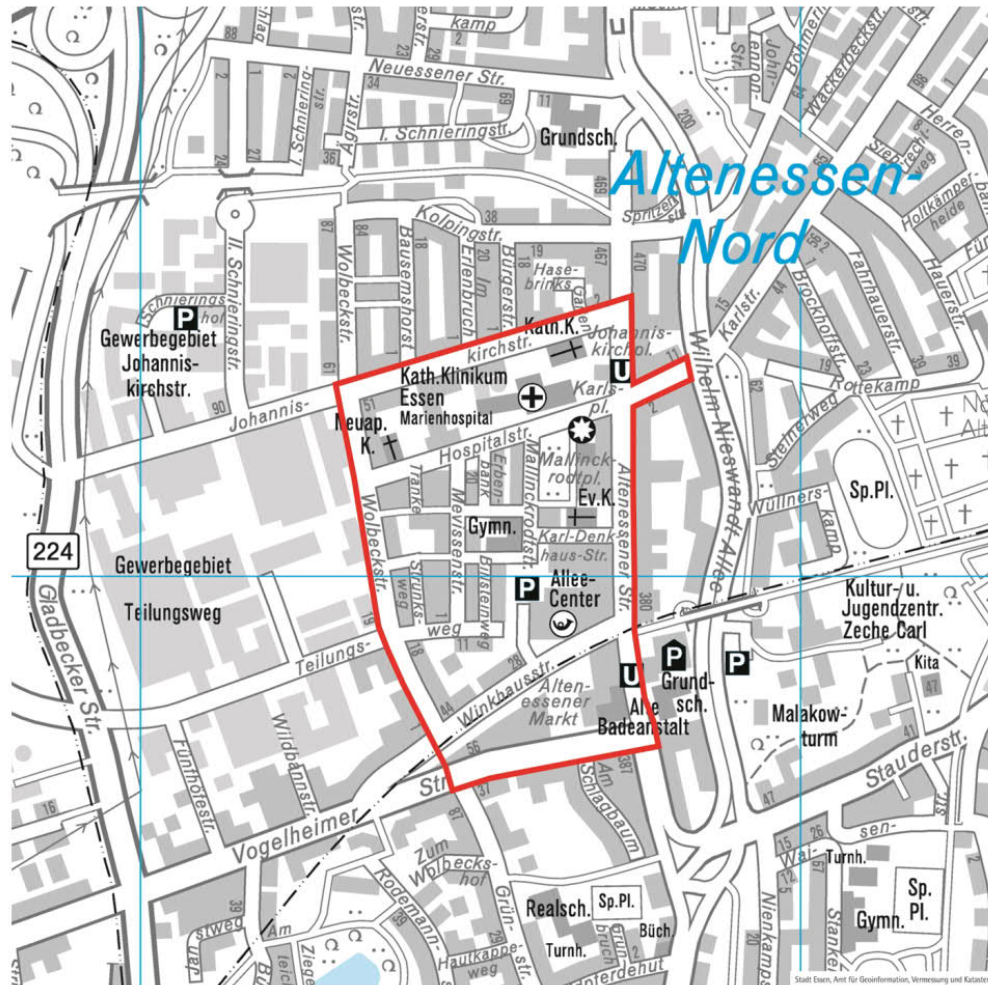
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 j zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27.11.2022 im Stadtteil Essen-Altenessen



142/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Dezember 2022****im Stadtteil Essen-Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11. Dezember 2022: 19. Wintermarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

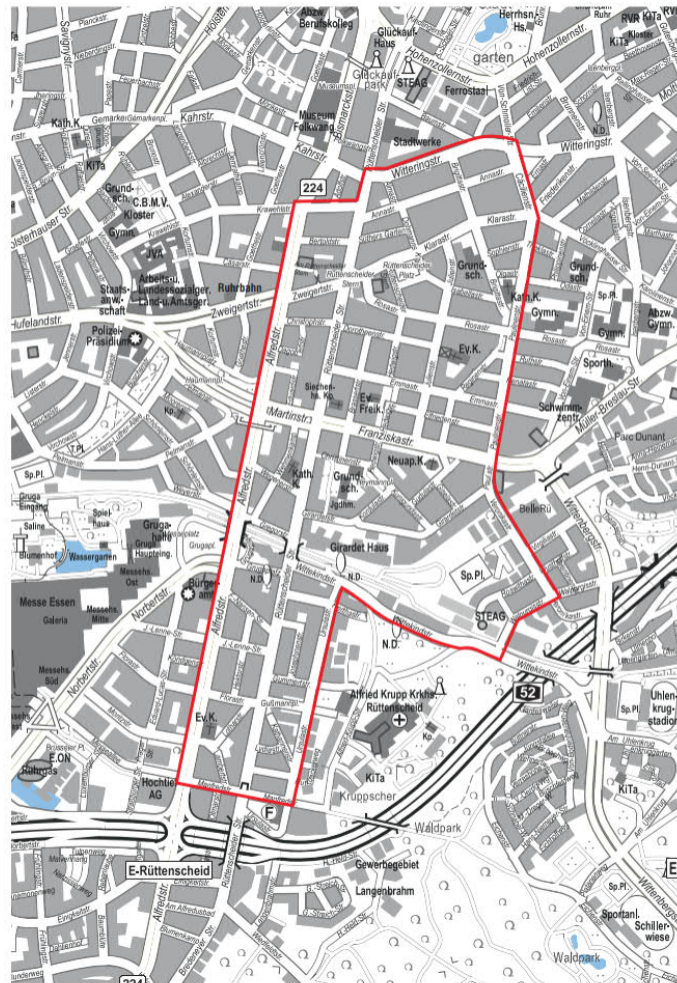
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 I zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.12.2022 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



143/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Dezember 2022****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11. Dezember 2022; 50. Internationaler Weihnachtsmarkt Essen

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

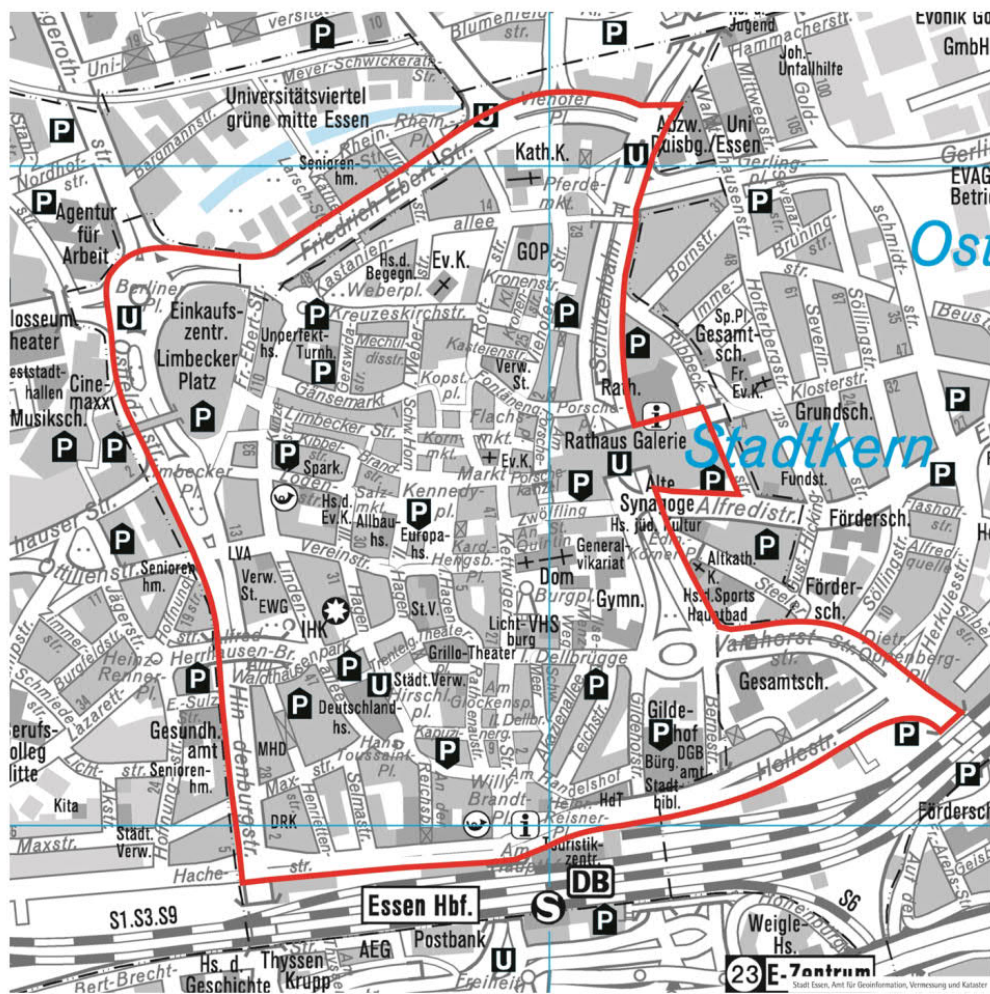
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 k zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.12.2022 in der Essener Innenstadt



144/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 24. Juni 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11. Dezember 2022****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

11. Dezember 2022; 46. Steeler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

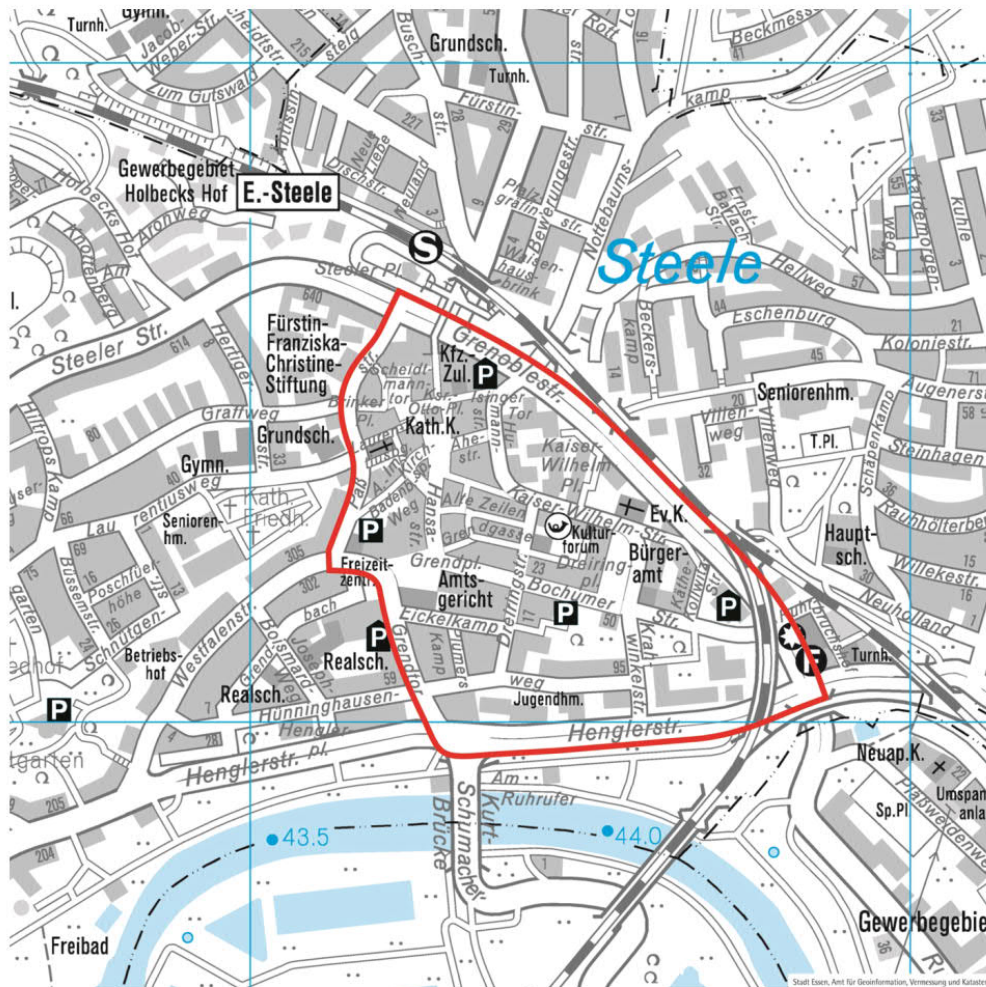
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 m zu Drucksache Nr. 0615/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 11.12.2022 im Stadtteil Essen-Steele



Amt für Straßen und Verkehr

145/2022

Straßenbenennung

Die zuständige Bezirksvertretung hat nach Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Straßenbenennung beschlossen:

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Bezirksvertretung / Beschluss vom

Stadtteil Altendorf

Benennung eines Platzes vor dem neu geplanten
Bürogebäude Nöggerathstraße / Onckenstraße

III / 09.06.2022

- Arbeitsbezeichnung C 36 - Heinrich-Hirtsiefer-Platz
- Schl.Nr. 02298 -

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen."

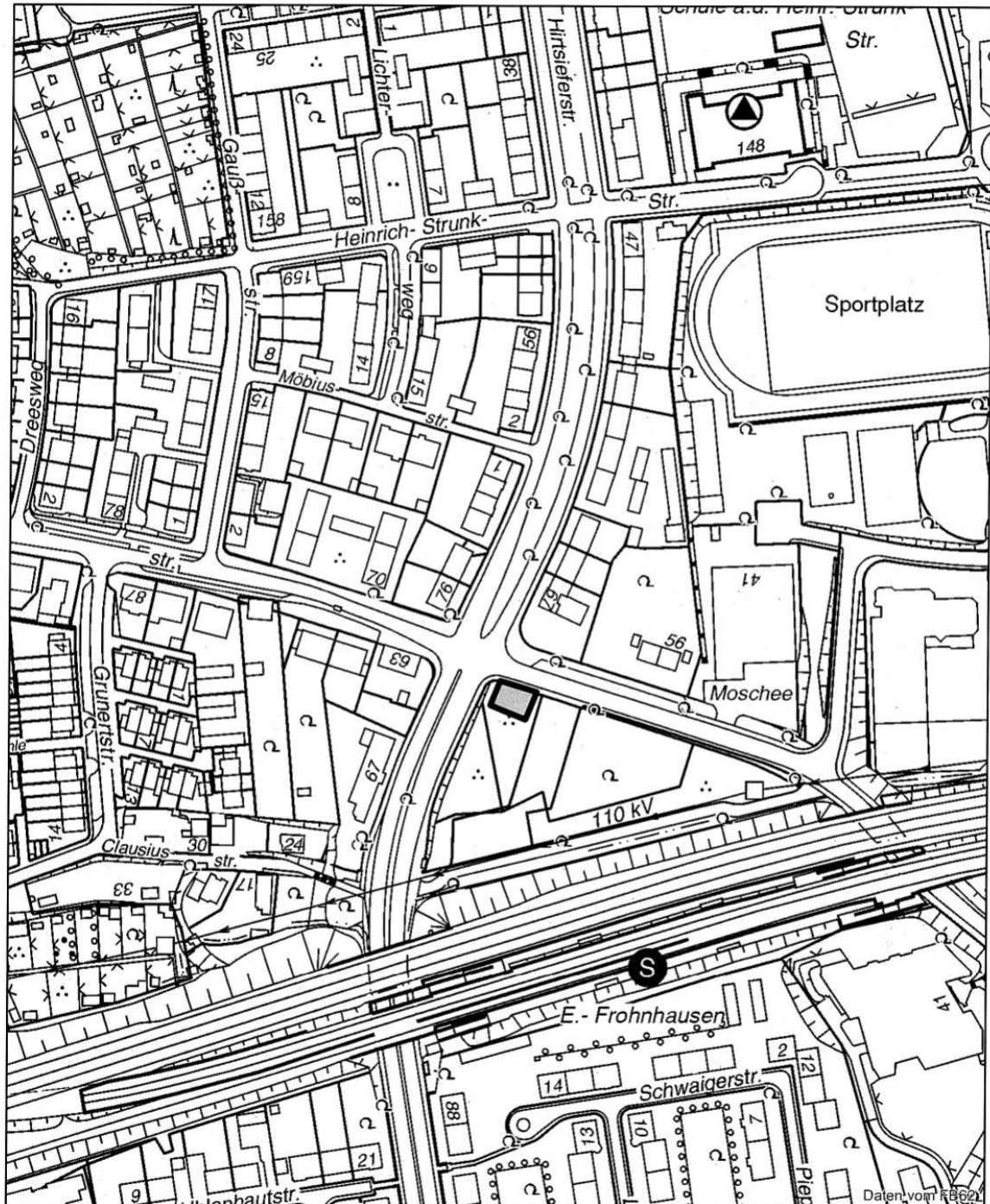
27. Juni 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Najda

☎ 88-66 590

Platzbenennung - Arbeitsbezeichnung "C36"

Gemarkung Altendorf Flur 33 DGK 53



Maßstab 1 : 2500

0 50 100 200
Meter

Amt für Geoinformation,
Vermessung und Kataster
Abteilung 62 - 4 - 3

Rebs, 10.03.2022

Sonstige Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

146/2022

Nachruf

Die Stadt Essen trauert um
ihr ehemaliges Ratsmitglied

Heinz-Dieter Geeven

Träger der Ehrenplakette der Stadt Essen

Heinz-Dieter Geeven ist am 19. Juni 2022 im Alter von 83 Jahren verstorben. Mit großer Betroffenheit haben Rat und Verwaltung die Nachricht von seinem Tode aufgenommen.

Heinz-Dieter Geeven gehörte von 1975 bis 1994 dem Rat der Stadt Essen an. Sachorientiert und mit großem Engagement widmete er sich vor allem den Fragen der Stadtentwicklung und Stadtplanung. In dieser Zeit hat er sich stets selbstlos und mit großer Verantwortungsbereitschaft für die Belange der Essener Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Dabei lag ihm der Stadtteil Altenessen immer besonders am Herzen. Außerdem vertrat er die Interessen der Stadt langjährig im Landschaftsverband Rheinland.

Die Stadt Essen ist Hans-Dieter Geeven zu Dank verpflichtet und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH (EVB)

147/2022

Jahresabschluss zum 31.12.2021

Die Gesellschafterversammlung der EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH hat am 02.06.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt. Der Jahresüberschuss von 370.286,70 € wird in voller Höhe an die Anteilseignerin Stadt Essen ausgeschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. bis 14. August 2022

in den Geschäftsräumen der EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH, Lierfeldstraße 49, 45326 Essen, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, RST Hansa GmbH, Essen, hat am 14. April 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH (EVB), Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH (EVB), Essen, - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH (EVB), Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentliche von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Form abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Essen, 14.04.2022

EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH (EVB)

Wolfgang Fröhlich
Geschäftsführer

Öffentliche Zustellungen

148/2022**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Grekov, Andre		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Husieva, Kateryna	Wacholder Hecken 7 45133 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 717
Jager, Jonny	Stinnesstr. 50 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 312
Komynar, Viktor		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Krokhov, Ivan		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Lisnichuk, Anatoliy		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Marinina, Lidiia	Wacholder Hecken 7 45133 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 768
Polishchuk, Oleksandr		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Radetska, Maryna	In der Borbeck 2 45239 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 736
Remiz, Yuri		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Stelter, Steven	Söllingstr. 106 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 222
Taranukha, Ihor		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Tumanenko, Roman		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Velyka, Kateryna	Dahler Höhe 29 45239 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 717

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Velyka, Nataliia	Dahler Höhe 29 45239 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 717
Voitsekhovskiy, Denis		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Zakharov, Yegor		Jugendamt, ☎ 88-51 649
Zmiiia, Petro		Jugendamt, ☎ 88-51 649

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.